

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst easy.GO – gültig ab 01. August 2015

1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) Teil A der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VU des MDV bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die AGB der TAF mobile GmbH (http://www.myeasygo.de/?page_id=287).

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

2 Fahrkarten

Über easy.GO ist nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment zum sofortigen Fahrtantritt erhältlich.

3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer von easy.GO verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VU des MDV erhoben.

Die über die WebAPP erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

4 Erstattung

Eine Erstattung und Stornierung der Fahrkarte bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 (4) Teil A der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VU des MDV ausgeschlossen.